

Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum 25-Jun-2013

Version 1.00

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktbezeichnung IPE Oil
Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Hartholz-Deck-Politur

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmeninformationen Deckwise International BV
Nijverheidsweg 60-2
3812 PM Amersfoort
Netherlands

Telefon +31 33 469 1037

Fax +31 33 448 0525

Weitere Informationen siehe:

E-Mail-Adresse sales@deckwise.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer +31 33 469 1037 (09:00-17:00) (GMT+1)

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Asp. Tox. 1; H304
Skin Irrit. 2; H315
Eye Irrit. 2; H319
STOT SE 3; H335
Aquatic Chronic 3; H412
Flam. Liq. 3; H226

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Xn - Gesundheitsschädlich
R10
Xi; R36/37/38
Xn; R65
R52/53

2.2 Kennzeichnungselemente



SIGNALWORT

GEFAHR

Gefahrenhinweise

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315 - Verursacht Hautreizungen
H319 - Verursacht schwere Augenreizung
H335 - Kann die Atemwege reizen
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P210 - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen
P261 - Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P264 - Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle ausgesetzten Hautpartien sorgfältig waschen
P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P280 - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P501 - Entsorgung von Inhalten/Containern gemäß örtlichen und landesweiten Abfallwirtschaftsverordnungen

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch gelten (PBT)
Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB)

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	EG-Nr	CAS-Nr	w/w %	Einstufung (67/548)	Einstufung (VO (EG) 1272/2008)	REACH-Registrierungsnummer
Distillates (petroleum), hydrotreated light	265-149-8	64742-47-8	15-20	R10 Xi; R38 Xn; R65 N; R51/53	Flam. Liq. 3 (H226) Asp. Tox. 1 (H304) Skin Irrit. 2 (H315) Aquatic Chronic 2 (H411)	Keine Daten verfügbar
4-chloro- α,α,α -trifluorotoluene	202-681-1	98-56-6	35-40	R10 Xi; R36/37/38	Flam. Liq. 3 (H226) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Irrit. 2 (H319) STOT SE 3 (H335)	Keine Daten verfügbar

Den vollständigen Wortlaut der R-Formulierungen und H-Anweisungen finden Sie in Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Augenkontakt	Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. P338 - Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Fortdauer der Symptome, ärztlichen Rat einholen.
Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort mit Seife und viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen lassen und 100-200 ml Wasser zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenn eine Person erbricht beim Liegen auf dem Rücken, legen Sie ihn in die stabile Seitenlage bringen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand mit zusätzlichem Sauerstoff künstlich beatmen. Verabreichen Sie Sauerstoff, wenn das Atmen schwer fällt und Sie dafür ausgebildet sind. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtigste Symptome	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
----------------------------	---

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise an den Arzt	Symptomatische Behandlung.
-----------------------------	----------------------------

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlenstoffdioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl oder Nebel.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können in Verbindung mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Bereich lüften. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Erde, Sand oder anderem nicht brennbarem Material aufsaugen und zur späteren Entsorgung in Behälter füllen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Hitze, Funken und offener Flamme fernhalten. - Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Zum Einsammeln verschütteten Produkts verwendete, mit diesem getränkte Lappen, Papiere oder ähnliches können gefährlich werden. Sie nicht anhäufen, sondern nach Verwendung sicher entsorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hartholz-Deck-Politur.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung	Distillates (petroleum), hydrotreated light 64742-47-8
Deutschland	TWA: 20 ppm TWA: 140 mg/m ³ Ceiling / Peak: 40 ppm Ceiling / Peak: 280 mg/m ³ Carc
Chemische Bezeichnung	4-chloro-α,α,α-trifluorotoluene 98-56-6
Deutschland	TWA: 1 mg/m ³ Skin
Portugal	TWA: 2.5 mg/m ³
Die Niederlande	STEL: 2 mg/m ³
Dänemark	TWA: 2.5 mg/m ³
Polen	STEL: 2 mg/m ³ TWA: 2 mg/m ³
Irland	TWA: 2.5 mg/m ³

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level) Keine Information verfügbar

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Keine Information verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Stelle ausreichende Belüftung zur Verfügung einschliesslich angemessener örtlicher Extraktion damit die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte gewährleistet wird. Vorsichtsmaßnahmen für elektrostatische Entladung ergreifen. Explosionsgeschützte elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen/ .? verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung
Augenschutz Dicht schließende Schutzbrille
Handschutz Nitril-Handschuhe, Neoprenhandschuhe, Gummihandschuhe.
Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung
Atemschutz Atemschutz mit Dampffilter (EN 141)

Hygienemaßnahmen Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Geruch	charakteristisch Lösungsmittel
Farbe	Es liegen keine Informationen vor
Geruchsschwelle	Es liegen keine Informationen vor

Besitz Werte
pH-Wert
Schmelz-/Gefrierpunkt
Gefrierpunkt

Bemerkungen • Methoden
 Es liegen keine Informationen vor
 Keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar

IPE Oil

Siedepunkt/Siedebereich	139 °C	
Flammpunkt	40 °C	Tag-Methode, Geschlossener Tiegel
Verdampfungsrate		Es liegen keine Informationen vor
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)		Nicht zutreffend
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft		
Obere Entzündbarkeitsgrenze	6%	
Untere Entzündbarkeitsgrenze	0.7%	
Dampfdruck		Es liegen keine Informationen vor
Dampfdichte		Es liegen keine Informationen vor
Relative Dichte	0.94	(water=1)
Wasserlöslichkeit		Es liegen keine Informationen vor
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		Es liegen keine Informationen vor
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser		Es liegen keine Informationen vor
Selbstentzündungstemperatur		Keine Information verfügbar
Zersetzungstemperatur		Es liegen keine Informationen vor
Viskosität, kinematisch		Es liegen keine Informationen vor
Viskosität, dynamisch		Es liegen keine Informationen vor
Explosive Eigenschaften	Dämpfe können in Verbindung mit Luft ein explosives Gemisch bilden	
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht oxidierend	

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung	53.95 w/w %
---	-------------

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5 unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, brennbaren Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann im Brandfall giftige Gase freisetzen. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen: Kohlenstoffmonoxid (CO), Kohlenstoffdioxid (CO₂), Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Einatmen	Reizt die Atmungsorgane
Augenkontakt	Reizt die Augen

IPE Oil

Hautkontakt Reizt die Haut.
VERSCHLUCKEN kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Distillates (petroleum), hydrotreated light	>5000mg/kg (Rat)	>2000 mg/kg (Rabbit)	>5.2 mg/L (Rat) 4 h
4-chloro- α,α,α -trifluorotoluene	13g/kg (Rat)	>2 mL/kg (Rabbit)	33 mg/L (Rat) 4 h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Reizt die Haut.

schwere Augenschädigung/-reizung Reizt die Augen

Mutagenität Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

STOT - einmaliger Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

STOT - wiederholter Exposition Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Chemische Bezeichnung	Toxizität gegenüber Algen	Toxizität gegenüber Fischen	Toxizität gegenüber Daphnia und anderen wirbellosen Wassertieren
Distillates (petroleum), hydrotreated light	-	-	LC50: 4720 mg/L 96 h (Den-dronereides heteropoda)
4-chloro- α,α,α -trifluorotoluene	-	-	EC50: 3.68 mg/L 48 h (Daphnia magna)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor

Chemische Bezeichnung	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	log Pow
Distillates (petroleum), hydrotreated light	61 - 159	-
4-chloro- α,α,α -trifluorotoluene	-	3.7

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

IPE Oil

Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch gelten (PBT).
Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB)

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten	Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Kontaminierte Verpackung	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	ADR/RID/ADN	ICAO/IATA	IMDG/IMO
14.1 UN-Nummer	1993	1993	1993
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
14.3 Transportgefahrenklassen	3	3	3
14.4 Verpackungsgruppe (VG)	III	III	III
14.5 Umweltgefahren	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden		
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	-		

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

IPE Oil

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze: siehe Abschnitte 2 und 3

R10 - Entzündlich

R36/37/38 - Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut

R38 - Reizt die Haut

R51/53 - Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

R52/53 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

R65 - Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H315 - Verursacht Hautreizungen

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H335 - Kann die Atemwege reizen

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Ausgabedatum 25-Jun-2013

Hinweis zur Überarbeitung Nicht zutreffend.

Haftungsschluss

Die hier enthaltenen Informationen und Empfehlungen basieren auf Daten, von denen angenommen wird, dass sie aktuell und richtig sind. Es wird jedoch keinerlei ausdrückliche oder implizite Garantie oder Gewähr hinsichtlich der hier enthaltenen Informationen und Empfehlungen geleistet. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und lehnen jede Haftung für Schadwirkungen ab, die durch eine (unsachgemäße) Verwendung, Handhabung, Kauf, Wiederverkauf, oder Aussetzung zu unserem Produkt entstehen können. Kunden und Benutzer unseres Produkts müssen alle dafür geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit einhalten. Insbesondere sind sie zur Ausführung einer Risikobeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz und zum Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen für das Risikomanagement gemäß den nationalen Gesetzen zur Umsetzung der EU-Richtlinien 89/391 und 98/24 verpflichtet.